

| Laufende Nr./ Jahrgang | Seitenzahl | Aktenzeichen |
|---------------------------|------------|--------------|
| 21.2010 | 1 - 5 | 6033.11 |

Studienbüro

18.08.2010

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Betriebswirtschaft
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg (SPO M-BW)**

Vom 16. August 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245), zuletzt geändert am 07. Juli 2009 (GVBl. S. 256), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Februar 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010; lfd. Nr. 08; www.ohm-hochschule.de) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** erhält folgende Fassung:

„§ 3

Vollzeit-, Teilzeitstudium, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit in Vollzeit, oder von sechs Studiensemestern einschließlich Masterarbeit in Teilzeit.
- (2) Studierende können jeweils zum Semesterende für die noch folgenden Semester vom Vollzeitstudium in das Teilzeitstudium wechseln. Sie gelten dann für das weitere Masterstudium als Studierende des Teilzeitstudiums. Bereits absolvierte Studiensemester des Vollzeitstudiums werden bei der Berechnung der Frist für das Ablegen der Masterprüfung auf die sechs theoretischen Studiensemester des Teilzeitstudiums angerechnet. Es werden alle Prüfungsleistungen von Amts wegen aus dem Vollzeitstudium in das Teilzeitstudium übertragen.
- (3) Für jedes in Teilzeitstudium zu absolvierende Semester reduziert sich der für das jeweilige Semester zu erbringenden Studienbeitrag um 50 %.
- (4) Im Teilzeitstudium dürfen pro Semester maximal 18 Leistungspunkte erworben werden. Die Masterarbeit mit ihren 20 Leistungspunkten ist von dieser Begrenzung ausgenommen. Werden im Teilzeitstudium mehr als 18 Leistungspunkte in einem Semester erworben, wechseln die Studierenden in diesem Semester automatisch zum Vollzeitstudium. Ein Rückwechsel zum Teilzeitstudium ist dann nicht mehr möglich.
- (5) Die Regelstudienzeit erhöht sich um ein Semester, wenn die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 4 Abs.3 erfolgt, die während des Studiums zu erbringen sind und einem Aufwand von mehr als 20 ECTS-Punkten entsprechen.
- (6) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (7) Es werden Spezialisierungen gemäß Anlage 2 geführt. Jede bzw. jeder Studierende hat eine Spezialisierung zu absolvieren. Die Wahl einer Spezialisierung ist verbindlich, sobald sich der/die Studierende einer Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul einer Spezialisierung unterzogen hat.
- (8) Das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester beginnen. Ein Anspruch auf Beginn in beiden Semestern besteht nicht. Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.“

2. **§ 4** wird wie folgt geändert:

- a) In **Abs. 3** Satz 3 werden die Worte „eines Jahres“ durch die Worte „von 18 Monaten“ ersetzt.
- b) **Abs. 4** erhält folgende Fassung:

„(4) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht nach den Kriterien gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung zugelassen wurden und die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, ihre vorläufige Eignung aber gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung aufgrund der vom Studienbüro oder von der anderen Hochschule ermittelten Durchschnittsnote der ausgewählten Fächer nachgewiesen haben, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal 55 Leistungspunkte und zum Zeitpunkt der Immatrikulation maximal 25 Leistungspunkte zum berechtigenden Hochschulabschluss fehlen und dass sie innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder einem ECTS-Grad von mindestens B nachweisen können. Satz 1 gilt nicht für Bewerber und Bewerberinnen, soweit diese bereits schon gemäß § 5 Abs. 6 dieser Satzung zum Studium zugelassen worden sind.“

c) **Abs. 5** erhält folgende Fassung:

„(5) Bewerber und Bewerberinnen, die zunächst aufgrund einer vorläufigen Durchschnittsnote erfolgreich am General Management Admission Test oder an einem anderen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg bekannten gleichwertigen Test mit gleichwertigem Testergebnis teilgenommen haben und gemäß § 5 Abs. 6 dieser Satzung zugelassen wurden, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums oder des gleichwertigen Abschlusses mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 3,0 nachweisen können.“

d) Folgende Abs. 6 und 7 werden neu eingefügt:

„(6) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht über den Nachweis des Prüfungsgesamtergebnisses verfügen und für die eine vorläufige Note gemäß § 5 Abs. 5 ermittelt worden ist, und die gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 6 an dem „General Management Admission Test“ oder an einem anderen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg bekannten gleichwertigen Test mit gleichwertigem Testergebnis teilgenommen und diesen nicht bestanden haben, können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unter der Auflage zum Studium zugelassen werden, dass sie bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation zum Studium noch den Nachweis der Eignung durch Vorlage eines Prüfungsgesamtergebnisses mit der Note von 2,5 oder besser (§ 5 Abs. 4) erbringen“

(7) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht nach den Kriterien gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung zugelassen werden und die zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, deren Eignung gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 vorläufig festgestellt wurde, und die jedoch der Auflage des Nachweises eines Prüfungsgesamtergebnisses in dem berechtigenden Abschluss gemäß Abs. 4 mit der Note von mindestens 2,5 oder eines ECTS-Grads von mindestens B aufgrund eines schlechteren Prüfungsgesamtergebnisses nicht nachkommen können, können, wenn das erzielte Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,6 und 3,0 liegt, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zum Studium zugelassen werden, wenn die studiengangsspezifische Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an dem „General Management Admission Test“ oder an einem anderen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg bekannten gleichwertigen Test mit gleichwertigem Testergebnis gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 6 dieser Satzung festgestellt wird.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Aufnahmeverfahren und studiengangsspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 4 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) oder die Teilnahme an einem anderen gleichwertigen Test erbracht. Die der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg bekannten gleichwertigen Tests und die erforderli-

chen Ergebnisse werden spätestens bis zum Beginn des dem Eintrittssemester vorausgehenden Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht und dem Bewerber oder der Bewerberin auf Anfrage mitgeteilt.

- (4) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:
- a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg mit einem Prüfungsgesamtergebnis von „gut“ oder besser oder einem ECTS-Grad von mindestens B.
 - b) der Nachweis der den Kriterien unter Buchst. a) entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.
- (5) Soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach Abs. 3 Buchst. a) vorzulegenden Zeugnissen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder in einem gleichwertigen Hochschulstudium nach der jeweils geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen. Die vorläufige studiengangspezifische Eignung gilt dann als nachgewiesen, wenn die vorläufige Note 2,5 oder besser ist. Der Bewerber oder die Bewerberin sind darauf hinzuweisen, dass optional die Teilnahme am „General Management Admission Test“ oder an einem anderen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg bekannten gleichwertigen Test mit gleichwertigem Testergebnis gemäß Abs. 6 besteht.
- (6) Bewerber und Bewerberinnen mit
- a) einem Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,6 und 3,0 oder
 - b) mit einer ermittelten vorläufigen Note nach Abs. 5 zwischen 2,6 und 3,0, oder
 - c) einer ermittelten vorläufigen Note nach Abs. 5 Satz 3 von mindestens 2,5, auf deren Antrag hin
- können am „General Management Admission Test“ oder an einem anderen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg bekannten gleichwertigen Test mit gleichwertigem Testergebnis teilnehmen. Die studiengangspezifische Eignung im Fall des Satz 1 lit. a) gilt dann als nachgewiesen, wenn das Testergebnis von mindestens 580 Punkten oder ein anderes gleichwertiges Testergebnis erreicht wird; im Falle des Satzes 1 lit. b) und c) gilt die studiengangspezifische Eignung mit Erreichen eines Testergebnisses von mindestens 580 Punkten oder eines anderen gleichwertigen Testergebnisses als festgestellt vorbehaltlich der von dem Bewerber oder der Bewerberin gemäß § 3 Absätze 4, 5 und 7 zu erbringenden Nachweise über das Prüfungsgesamtergebnis.
- Die der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg bekannten gleichwertigen Tests und die erforderlichen Ergebnisse werden spätestens bis zum Beginn des dem Eintrittssemester vorausgehenden Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht und dem Bewerber oder der Bewerberin auf Anfrage mitgeteilt.
- (7) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 13).
- (8) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen und die Namen der Bewerber/Bewerberinnen hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (9) Das Ergebnis des Verfahrens soll den Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben werden.“

4. Die **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

- a) In Sp. 5 wird unter **2.4 Spezialisierung „Supply Chain und Information Management“** die Abkürzung „STA“ jeweils durch die Abkürzung „StA“ ersetzt.
- b) Das **Wahlpflichtmodul 2.4.2.3 Logistik Spezial** unter 2.4 Spezialisierung „Supply Chain und Information Management“ erhält folgende Fassung:

| | | | | | | |
|-----------------------------|----|---|---|----------------------------|-----|---|
| 2.4.2.3 Logistik Spezial | WS | Von den nachstehenden Submodulen sind 2 zu belegen : (gesamt 5 ECTS) | | KI(90)/STA/ Ref(15)/Kol | 1:1 | 5 |
| | | a.) Logistikcontrolling | 2 | | | |
| | | b.) Logistikconsulting | 2 | | | |
| | | c.) Lean Logistics | 2 | | | |

- c) Das **Wahlpflichtmodul 2.4.2.4 IT Praxis** unter 2.4 Spezialisierung „Supply Chain und Information Management“ erhält folgende Fassung:

| | | | | | | |
|----------------------|----|------------------------------|---|----------------------------|-----|---|
| 2.4.2.4 IT Praxis | WS | a.) Decision Support Systeme | 2 | KI(90)/STA/ Ref(15)/Kol | 1:1 | 5 |
| | | b.) ERP Praktikum | 2 | | | |

9. In **Anlage 3 „Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen“** erhält die letzten Zeile „/“ in Sp. 5 der Anl.“ in der Sp. 2 folgende Fassung:

„ „oder / und“; das Nähere regelt das Modulhandbuch.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2010 in Kraft mit der Maßgabe, dass außer der Ziffer 2 b) die übrigen Bestimmungen dieser Satzung erst am 01. Oktober 2010 in Kraft treten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 27. Juli 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 16. August 2010.

Nürnberg, 16. August 2010

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 21, www.ohm-hochschule.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 18. August 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.